

Sonnabends, den 10. Julius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



28.

*Handwritten:* 20. 1751

## Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodern angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anseihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbstige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copalirren, wie auch angetommenen Fremden etc. etc. Inlezt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktspänglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinters-Hornem, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

### 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll zu Stettin eine Partbey von circa 300 Dr. offten alten Franzweinen, den 2ten Septembris, per modum auctionis verkauft, auch nach Willkür 6 u 9 monatliche Zeit zur Zahlung dabey accordiret werden. Die Weine seyn von perfecter Qualitè, mehrentheils von dem Gewächse de Anno 1729, und sehr viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Rosen Garten in dem Gerckhoffschen Stifts-Keller zu probiren, und wird daseselbst auch die Auction gehalten. Weitere Nachricht davon gibt der Wächter Stolzenburg, der auch redthlig, anverwärtige Commissiones zu besorgen.

Es hat die Königl. Regierung hieselbst, in Sachen des Amtmann Caspar, wider den Krieges-Rath Wisgmann, das in der Mühlen-Strasse hieselbst besessene Wohnhaus, welches dem Krieges-Rath Dames angehört hat, abermahlen subhastiret, und Termini Licitationis auf den 1sten Junii, 1ten und 30ten Julii s. c. angegesetzt, wie solches die zu Stettin, Anclam und Colberg affialete Proclama mit mehrern

besigern.

besagen. Die Erde betrafte 1874 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitation ist es vor 2500 Rthlr. addiret; Wer nunmehr im letzten Termine plus Licitans verbleibet, hat die Addition zu gewarten, weßhalb dieses denen Kauf-Liebhabern bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 17ten May 1751. Königl. Preussische Commerzial-Regierung.

von Wachs, Regierungsrath-Präsident.

Es sollen die von dem seligen Herrn Landrath von Freyberg hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der großen Dohn-Strasse, 2.) zwei und eine halbe Hufe Land, auf diesem Stadt-Felde gelegen, 3.) etliche Landung auf dem Schminchen Felde gelegen, 4.) eine Wiese an der Schwandt, am Bols-Rücken zur rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammischen Stein-Damm, an der fünften Becke rechter Hand, 6.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, an des Bürger und Wäfers Meisters Caspers Wiese gelegen; Derjenige so diese Stücke alle, oder einzeln zu kaufen willens ist, beliebe seine Offerte in Termine den 17ten Julii des Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr in gedachtem Freybergischen Hause ad Protocolum zu geben.

Es haben sich zwar in den vorgewiesenen 17ten und 2ten Verkauf-Termin des verstorbenen Hefen-machers Hanses Hauses, welches auf der großen Poststraße in der Karren-Strasse, zwischen des Fischer Weiser Hüllwegs, und des Fuhrmann Güdens Häusern inne gelegen, ein Käufer gemeldet. Willen aber die Ordnung, eine dreywöchliche Licitation erfordert, so ist der dritte Verkauf-Termin auf den 27ten Julii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, da sich denn alle diejenigen, so Lust haben Kaufers anzunehmen, in des Nachmittags des Herrn Wäfers Haus in der großen Dohn-Strasse einlebet, und ad Protocolum licitari können, und wird dem Hochstbietenden das Haus gegen ein annehmliches Both, bis auf Approbation eines loblichen Wapen-Amtes zugeschlagen werden.

Als im letzten Termine den 17ten Julii c. sich keine annehmliche Käufer oder Miether zu des seligen Fortifications-Schmiedemeisters Knobels beyde Häuser am Berliner Thor gefunden, und dabero ad Mandatum des loblichen Wapen-Amtes anderweitiger Termins angesetzt werden soll, solcher auch von denen Erben auf den 27ten hujus beliebt; So können diejenige, so solche Häuser zu kaufen, oder allenfalls zu mieten gesonnen, sich loblichen Tages des Nachmittags um 2 Uhr in den Knobelschen Erb-Haus beliebigst einschreiben, und ratione des Kaufs oder Miethe ihr Geboth ad Protocolum geben, auch gewärtigen, daß am Approbation des loblichen Wapen-Amtes ihnen der Contract ertheilet werden soll, wie denn auch einem jeden frey steht, vorhero die Häuser und deren Gelegenheit in Augenlein zu nehmen.

Dem Hülff- und Hülff-Verkaufer bekannt gemacht, daß der Buch-Händler Joh. Gottfr. Andl. si. den 17ten Julii 1751. als künftigen Mittwoch, auf seiner Stube, bey dem Barbierer P. H. Krosen, in der Geoprenais-Strasse, eine Bücher-Auction halten wird; Es können die Herren Liebhaber selbigen Tages früh von 8. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 6 Uhr sich allda beliebigst einschreiben, da ihnen soll willig gedient werden. Auch soll bey ihm zugleich nachfolgendes speculirtes an Silber und goldene Waare zu den Meistbietenden für baare Zahlung mit veranctioniret werden, nemlich: 1.) sechsetzen Stück silberne Köffel, 2.) eine silberne Rauchtabacs-Dose, 3.) ein silbernes Schächtelchen, 4.) eine kleine Schelle, 5.) eine goldene Kette, 6.) fünf Stück goldne Ringe, 7.) ein silberner vergoldeter Wäber, 8.) ein silberne Köffel, 9.) fünf Schürhe kleine ächte Perlen, 10.) eine Brand-weins-Blase, mit dem Kopf und Adhären. Da auch der Jude Wolff in Greiffenhagen, bey der seligen Frau Mag. Filders in Vorin nachfolgendes Pfand versetzt und solches alles gültlichen Erinnerens ungeachtet nicht wieder eingelöset; so wird demselben hierdurch zugleich angedeutet, dieses Pfand noch vor dem gelesenen Termine einzulösen, widerfalls es alldann an den Meistbietenden verkauft werden soll, und bestehet in folgenden: 1.) Vier Ringe, wovon der 2. von Gold, 2.) ein Sternisches Gefanz-Buch, mit Silber beschlagen, 3.) drey silberne grosse Köffel, 4.) ein silberner Thee-Köffel, 5.) zehn silberne Knöpfen, 6.) ein Messer und Sabel, mit silbernen Schwaalen, in einer Futteral, 7.) ein silberner Brüll-Kab, 8.) ein Paar Stränge kleine ächte Perlen.

Wovon dem ersten Buchhändler und Königl. Societäts-Actor Herrn Paul, sind folgende Bücher um dagesetzten Preis zu bekommen: 1.) Albertini Historie der Gelehrtheit von Anfang der Welt, 8 auf die sieben Reisen aus Griechenland, 8. 1751. 20 Gr. 2.) Anophili Sincere Gedanken über die im Schwang gehende Wadert-Preparation der Still- und Zögte, 8. 1751. 2 Gr. 3.) Je Adventure de Telemachus, 8. 1751. 12 Gr. 4.) Versuch, nichten des Bruns- und Adaltes, und der Venus-Kind-Sothide, 1751. 8. 4 Gr. 7.) Buddes Grundriss der Polemischen Theologie, mit Joh. G. v. Walde Warte, 8. 1750. 7 Gr. 8.) Burggravin de ac aquis et locis urbis Franconfurtane ad Mennum Commentario, 8. 1751. 5 Gr. 9.) Chrylander de versis Barhis Academicis gladiis, 4. 1751. 2 Gr. 10.) Chrylander de versis Farmis aequae Emphasi nominis Jesu, 4. 1751. 3 Gr. 11.) Apollinis auserlesene heilige Riten, 4. 1751. 3 Gr. 12.) Diezi Succincta Historie Ecclesiastica Novi Testamenti, 8. 6 Gr. 13.) Doldigge Aufsatz von Fortgang wahrer Gottes-Klugheit in der menschlichen Seele, 8. 1750. 16 Gr. 14.) Fortwährens verklärte Kraft des Heils. 4to 1751. 2 Gr. 6 Pf. 15.) Freymüthige Anweisung der Gründe, welche theils widererhalten, theils anrathen, daß man den Reformirten eine Kirche in der Stadt Frankfurt erlauben solle, 1751. 4 Gr. 16.) Fremdwörtliche Unterredung der Seelen David, Isakmanns, und Thomas Habdes, durch welche beyder Charakter

sackter moralisch jergleddert werden, 4. 1751. 2 Gr. 17.) Früchte der Bebanung aus denen Schätzen der Weltlichen, 8. 1751. 6 Pf. 18.) Gedichte, Oden, Klagen und Erzählung, 8. 1751. 5 Gr. 19.) Gedichte, Papiertitel und Glück, vereinigt in der hohen Person des Prinzen von \* \* \* 8. 1751. 8 Gr. 21.) Geschichte kurzgefaßt, der Handlung und Schicksal in den alten und mittlern Zeiten, abt 1751. 1 Gr. 6 Pf. 22.) Geschichte, der Schaumelffel, eine Japansische Geschichte, 8. 1750. 8 Gr. 23.) Geschichte, der betrügliche Wein, man muß nicht glauben, was man sieht, eine Spanische Geschichte, 8. 1750. 4 Gr. 24.) Deids Wäreln, 8. 1751. 4 Gr. 25.) Hofmanns dritte, und letzte geordnerte Anzeige derer Dreyheit den Grund-Gründer, 8. 1751. 3 Gr. 26.) Hofmanns, das mächtige Wort des Glaubens: Ich laß dich nicht. 27.) Jauchh, die W-118 Suche, oder wie es heut zu Tage genannt wird, die Galanz vorer-Krantheit, mit allen ihren Zufällen, 8. 1751. 2 Gr.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die zu Gultso befindliche, und zum Königl. Amte gehörige Schmiede, wober das Wohnhaus schon vor etlichen Jahren abgebrannt, und nicht wieder aufgebaut worden, und nur nebst der darauf hestenden Schmiede-Berechtigtigt, noch eine Scheune, und etwas Land zu 6. bis 9 Scheffel Ausfaat, und eine Wiese von einem Juder Den, dabey vorhanden, zum erblichen Verkauf öffentlich angeboten werden soll, und zu dem Ende Termin Licitationis auf den 17ten Junii, 6ten und 22ten Julii a. c. alhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer abgetrahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche diese Schmiede mit ihren dabey befindlichen Pertinentien erblich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angelegten Terminen alhier auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Voth darauf thun, und in den letzten Termino gewärtigen, daß solche plus licitatio bis auf eingegangene allerindiaßige Approbation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 28. May 1751.

Es ist bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung; in Sachen des Creiß-Receptoris Wolfenbaurer, wider den von Gantzen, ein Bauerhof in dem Dorfe Selim Greiffenbergischen Creißes, welches ein Unterkhan, David Krohn, bewohnet, nachdem derselbe auf 330 Rthlr. licitet, subskribirt, und wie die zu Stettin Greiffenberg und Cammin affixirte Proclama bezogen, Termin Licitationis auf den 14ten Junii, 14ten Ju u 2ten Septembris. c. angesetzt. Solchemnach haben sich die Licitanten aldem zu stellen, und der W-118stehende nach Vorwissen der Ordnung die Addition zu erwarten. Signatur Stettin den 30ten April, 1751.

Das Königl. Preussische Schloßelbische Stadl-Gericht, in Sachen des Creiß-Receptoris h. a. der verewirfften Wölffischen beyden Kinder Wohnhaus, so selbige datselben haben, nebst der Scheune, so vor tassischem Thore steht, und zusammen, mit denen dabey befindlichen Pertinentien, welche sowohl in einem ganzen Wüßelende, und einem halben Hausende, als einem großen Hause und höchsten Scheune zu 3 Oxyten besitzen, auf 350 Rthlr. gerichtlich getwärtiget sind, zum B. hca derselben, Vermittlungs um 8 Rthl. per tuitorem illorum, auf dem Schloßelbischen Rathhause an den W-118stehenden verkaufen lassen. Und dämmehero müssen diejenigen, so dies immodica kaufen wollen, sich sold etwegen so bald zu gesetzter Zeit an gedachtem Orte melden, und darauf licitiren, damit dadurch solcher Verkauf gehörig realisirt werden könne.

Als die zu Hohen-Reinendorf und Geseow befindliche Schmieden, zum erblichen Verkauf aufgebotten werden, und zu dem Ende Termin Licitationis auf den 29ten Junii, 6ten und 13ten Julii angetrahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche diese Schmieden erblich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angelegten Terminen auf dem Rathhause zu Geseow an der Doer melden, ihren Voth darauf thun, und in dem letzten Termino anmartigen, daß solche plus licitatio bis auf eingegangene allerindiaßige Approbation, zugeschlagen werden sollen.

Der Amtmann Müller zu Neßel hat sich der Wirthschaft begeben, und einen Wapackter angetrimmet, ist also zu henz, seinen Schloßstand und sein Acker-Geräthe zu verkaufen; Woy nun ein jeder Gewisse besuchset ist, kan vor ihm auf bevorstehenden Michaelis 400 Stath an guten und gesunden Viehbestommen, und deshalb forcher sich mit nächten bey ihm schriftl. oder mündlich melden, und wegen des Preises vereinigen.

Es sollen zu Publico auf Anhalten selthen Senatoris Vorragen Kinder Vormünder, einige Meubles, bestehnd in etwas Silber, zwey goldene Hina, Kupfer, Zinn, Liebans, allehand Hausgeräthe, per modum auctionis den 26ten Julii a. c. zu R. hshausse d. irahirt werden; Es wird also ein solches hiedurch zu jedermanns Wessenshaft gebracht, damit die Vielhabere sich am benannten Tage Morgens um 8 Ubr zu Rathhause einfinden, auf die ihnen ankündigte Stücken licitiren, und sofort der Exaction gegen Erliegung des Geldes gewertken können.

Des selben Cammer- und Doenen Witwe und Erben zu Trupow an der Rega, sind willens, ihr Woywerk, als Haus, Stallung und Scheun, vor dem Colbergaer Thore gelegen, welches Jacusdem genant wird, nebst 104 Scheffel Landung im Wüßelende, 15 Juder Heuschlae, (Die Wiesen sind rund um das Woywerk gelegen) 15 Häupter Rindvieh, Schweine u. ungleichen das Inventarium vom Ackerbau, zu verkauf-

ten;

sen; Wer nun tollens ist, solches Vorwerk zu kaufen, kan deshalb mit der Frau Witwe und Erben das selbst accordiren, und eines raisonnablen Preises sich gewärtigen.

Zu Stargard sollen in des seligen Herrn Secret. Wohnen Herren Erben Hause, so in der Wollwebers Straffe gelegen, und welches anho der Feldscheer Herr Weseberg bewohnt, den 13ten Julii a. c. verschiedene Meublen an Kupfer, Zinn, Leinen, Witten, Tische, Stühle, Dausgerath, an den H. Abschiedenden verauktionirt werden; Die etwanigen Liebhabere wollen sich also am benelohnten Tage Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr, in dem Bohmischen Hause einfinden, und das Geld mitbringen, massen ohne haare Bezahlung nichts verahfolgt werden wird.

Als bey dem Wapen Richter in Anclam, zu Verkaufung des daselbst in der Krähen-Straffe, sub No. 425 belegenen Wohnhauses, nebst Hintergebäude und Garten, so verstorbenen Vorenschmittens Wollens zusandig geworden, und von Zimmer- und Mauermeistern auf 298 Rthlr. taxirt, von neuem ein Termin auf den 21ten Julii, c. anberaumt; und für ersehnte Stücke, inclusive einer Wiese von 7 Schwab, so liehnd in 25 Rthlr. taxirt, bereits 225 Rthlr. geboten; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können Liebhabere, so ein mehreres dafür zu geben geneigt sind, sich am benannt-n Tage, als den 21ten Julii Nachmittags um 2 Uhr vor dem Wapen Richter einfinden, Handlung pflegen, und nach W. finden des Zuschlages gewärtigen.

Als die Witw. Herwagen zu Pasewalk, zu Tilgung der Schulden, eine von ihren eigenthümlichen Ober-Hufen, an den Meisselbiedenden zu verkaufen gewillend; So wird solches jedermännlich hiédurch bekannt gemacht, und haben diejenige, welche diese Ober-Hufe zu kaufen gemeinet, sich fordrtauf bey der Verkauferin, u. bey vorerw. oder Bechtzeit die Mißföhren und Braderung zu bestellen, zu melden, und Handlung zu treffen.

Nachdem der Bürgermeister Vorwardt resoluirt hat, von seinen Immobilien nach stehende Stücke für den angesehenen Wetts loszugeben, und den Meisselbiedenden erb- und eigenthümlich zu verkaufen, als: 1.) Hühn und einen halben Morgen Werderland zu Pyritz, a 500 Rthlr. 2.) Einen Dauerhof mit drei Hufen Land, und 2 Scheffel Roggen besteller Winter-Aussaat, auch Wiesen, Holzung und Jurisdiction, welcher im Dorfe Wellen, im Arnswaldischen Creyse gelegen, a 400 Rthlr. 3.) Eine Hoflage, nebst einem araffen Baumgarten zu Wessow, a 200 Rthlr. 4.) Einen grossen Baum- und Röhren-Garten vor dem Naugartischen Thor zu Wessow, a 150 Rthlr. 5.) Einen Erb Kirchensaal in der Wessowischen Stadt-Kirche, worinnen die beyden obersten Giebel- oder Plätze von seligen Bürgermeister Niemeck Witwe demselben pro dote zugeschlagen, a 66 Rthlr. 16 Gr. 6.) Eine Wiese auf dem Arnswaldischen Stadt Felde, neben seligen Bürgermeister Keyhns Hausplatz gelegen, und von dem Accis-Controleure Gindem demselben gerichtlich verkauft worden, a 10 Rthlr. So werden diejenigen, welche vorerhebend die Grundstücke zu kaufen Verliehen haben, hierdurch ersucht, sich bey dem Eigentümlich und Verkäufer, den Bürgermeister Vorwardten zu Wessow zu melden und Handlung pflegen. Wobey denn zur Nachricht dienet, daß Käufer bey Schliessung des Kauf-Contractis nur etwas zum Hand- und Fuß-jahren, und solches in loco rei sitae gerichtlich depositiren, auch das ädliche Kauf-Drum so lange an sich behalten sollen, bis der Kauf per Int-Instanz bekandt gemacht, und nach Ablauf der gesetzten Frist von dem gekauften Grund-Stück dem Käufer vacuum possessionem eingeräumt worden.

Des seligen Herrn Factoris M. Wolat zu Steinhöfel respective Herren Erben, sind gesonnen, den auf ihren vererbeten Acker, welcher auf dem Freyenwaldischen Felde gelegen, und in drey Cabeln bestebet, wohl gedüngt, und mit Gersten besetzt ist, so mit der Saat zu verlauren; Wer davon einen Käufer abgeben will, oder auch Ansprache zu haben vermeinet, behelbe sich in Stettin schriftl. oder mündlich bey Herrn Kaufmann Heeren Gärtner, am Demmarkt in Stettin wohnend, zu melden, und sich billigmäßigen Accords zu versehen.

Seligen Timen Erben sind willens, ihr, in Pyritz in der kleinen Marktstrasse habendes ganglosches Wohnhau, welches sehr gut zum Brauen und Brennen aptirt, nebst der vor-n gedrieh-n Wiese, and dars auf vorsteh-n Felde belegenen Acker, nebst einer Scheune, zu verkaufen; Wer also zu einem von diesen Stück-n Verliehen hat, kan sich alldert bey dem Herrn Senatore Wildeno, melden, wosicher davon den Verlangen Nachricht erhalten wird.

Als zu dem Wiedchen Hause zu Alten-Damm, in denen drey angelegten gewesenen Subhastations-Terminis sich kein Käufer gefanden; So ist ein abermaliger Terminus auf den 26ten Julii a. c. anberaumt met worden. Der etwanige Käufer hat in diesem Termino der gewissen Addition sich zu sichern zu halten.

Der Secretarius Capitulii Herr Rhöge in Colberg, will das aus dem Hillichen Concuris entfallene Eckhaus in der Pfannschmelzen-Straffe, worinnen vier Stuben, ein grosser Saal und Kammer we auch drey Wohn-Ner unter diesem Hause befindlich; imaleichen auch eine Wiese lude, so auch dazu gehöret und in der Poststrasse gelegen, aus freyer Hand verkaufen; Wer nun Verliehen hat, dieses Haus nebst darzu gehörihen Wiese und Ende zu kaufen, kan sich bey demselben melden und Handlung pflegen.

In Anclam sollen den 19ten und solandien hujus, verschiedene Mobilia öffentlich verkauft werden. Es befinde sich darunter etwas Kupfer, Messing, Leinwand, Witten, Kleidung, und verschiedene d. Haubs Gerath, nebst einem Handweckes Zeug, worunter auch ein Amboss, imaleichen Vieckaffen ic. so der verstorbenen Vorenschmittens Wollens zusandig gewesen; Liebhabere können sich Morgens gegen 9 Uhr in dem Wollenschen Hause in der Krähen-Straffe einfinden.

Ad Mandatum Elmer Königl. Hochpreidlichen Pommerischen Regierung vom 19ten April. a. e. soll der Kreis-Einnnehmer Hebers gesamte Landung, so derselbe der Kreis-Casse pro Caution gesetzt, und auf dem Porphyr-Stadt-Felde belegen, subhahret, und an den Weißbietenden, wie nachfolgend, verkauft werden, als: Ein und einen halben Morgen Secherruthen, zwischen Meister Georg Saden Stadt, und Hn. Bürgermeister Böttchern Feldwerts belegen, toriret zu 100 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Neunruthen, zwischen Johann Ludwig Langen Stadt, und Frau Schimmerer Giesen Feldwerts, a 28 Rthlr. Einen Viertel-Morgen Sand-Cabel ober den Secherruthen, zwischen Mont. Langen, und Hn. Bürgermeister Vorthen zu Emsleben, a 12 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück nach Repnow, zwischen Hn. David Köhlen Stadt, und Hn. Rector Almbold Feldwerts, a 120 Rthlr. Einen Morgen breite Wiererruthen, zwischen Hn. Bürgermeister Schmidt, und Meister Wölkern, daran Frau Bürgermeistern Bothen liegt, a 30 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Bilsdow, zwischen Hn. Ditzn Stadt, und Mont. Langen Feldwerts, a 125 Rthlr. Einen Viertel-Morgen Weinberg, zwischen Georg Witten, und Kretzlonschen Erben Feldwerts, a 20 Rthlr. Einen Viertel-Morgen Weinberg, zwischen Hn. Schütten, und dem Bürger Gerden, a 20 Rthlr. Einen halben Morgen Wiesen-Kamp, zwischen dem kleinen Hospital, und der Frau Bürgermeister Bothen, a 22 Rthlr. Dreyviertel-Morgen Pflanzholz bey Hn. Elias Nit-nahern Stadt, und der S. Mauritius-Kirche Feldwerts, woran oben am Stettinischen Wege Turken Witwe liegt, a 46 Rthlr. Einen Morgen Hauptstück nach Repnow, zwischen Hn. Königen Stadt, und Hn. David Köhlen Feldwerts, woran unten Meister Lemke liegt, a 30 Rthlr. Einen halben Morgen breite Wiererruthen, zwischen Hn. Job Richter Stadt, und Wtr. Michael Linsmen Erben Feldwerts, daran oben die Fr. Bürgermeister Bothen mit einem halben Morgen liegt, a 26 Rthlr. Einen Morgen schmale Wiererruthen, zwischen Hn. Georck, und Hn. Ober-Farr Weiskmannen zu Friedeberg, a 52 Rthlr. Einen Morgen Hauptstück im mittelfsten Helt. Geln-Felde, zwischen Frau Bürgermeister Bothen Stadt, und Hn. Wöbckern Feldwerts belegen, a 66 Rthlr. Terminus ultimus Licitationis ist auf den 2ten Julii a. e. wie das hieselbst zu Porphyr und Stargaard affigirte Proclama Subhastationis des mehreren besaget, angesetzt, in welchen sich die Liebhabere Vormittags zu Nachhause in Porphyr melden, ihren Gebot ad Protocolum thun, und geltend machen können, daß in diesem Termino Licitationis den 2ten Julii den Weißbietenden die Landung zugeschlagen, und nach der verfloffenen 6 Wochen Melulstions-Ruff fernerhin keiner mehr gebotet werden soll.

Auf des zu Porphyr verstorbenen Bürger und Schmiedes W. Hier Grabows halbslagiges Wohnhaus in der breiten Strass, an der Pöhlitz Witten belegen, hat der dortige Bürger und Schuster Meister Wöck, in Termino ultimo Licitationis, 100 Rthlr. offeriret, und wegen des zu verkaufenden Grabows Schmiedes Zeug, hat sich der Schmied Meister Pflöckle von Letzin gemeldet, und dafür 50 Rthlr. geboten, falls sich nun in Termino den 14ten Julii a. e. keine bessere Käufer darzu finden, oder von denen Erben angesetzt werden soll, so soll solches die fünf Plekanten gerechtlich zugeschlagen und übergeben werden. Da oben auch des Grabows Hn. Gerck in oben dem Termino, den 14ten Julii a. e. an den Weißbietenden verkauft werden sollen; so können sich gedachten Laas Nachmittags um 2 Uhr die Liebhabere in dem Grabow'schen Hause einfinden, darauf bieten, und anzuwarten, daß solches dem Weißbietenden zugeschlagen werden solle.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es überlassen und verpfusen zu Colberg die respective Geschwiffere und Schwäger, Herr Friederich Schäffer, Bürger und Kaufmann, und N. Edelmann, Bäcker und Schiffer, sowie seiner Frauen, das von ihrer seligen Groß-Mutter ererbete and in der Clausstrassen, zwischen dem Raschow oder Meister Kölden, und Tuchmacher Meister Jöden inne bestehende Wohnhaus nebst der dabey befindlichen Deepfchen Wiese, an deren Bruder, dem Bürger und Raschmacher Meister Daniel Schäffer erb, und eigenthümlich, und soll nächstfolgenden Bürgerrechts-Tage die Verlassung vor E. Rath allhier darüber gesucht werden; Welches Königl. allergnädigster Verordnungs insolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Herr Schröder, nehmlich des seligen Joachim Degarows Haus in der Unterstrasse zu Wollin, von seinem Vater Bruder, Herrn Joachim Schmelins, da es diesem für eine Schulforderung, a 226 Rthlr. abdiciret ist, per donationem, eigenthümlich übergeben worden, verkauft dasselbe an den Bader Hn. Christian Heinrich Pöhlitz selbst, erblich und zum Todten-Kauf; Welches Königl. Verordnungs gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Serptow an der Tollense wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß der Bürger und Schultheiß Christian Berz, 2000 Morgen Acker im Publico hie mit bekannt gemacht, daß der Bürger und Schultheiß, an den Bürger und Ackermann Christian Schmeock, für 80 Rthlr. verkauft habe.

Zu Serptow an der Tollense verkauft der Deaconer, hochwöhllichen Säwerischen Beziments-Johann Friedrich Wilske, seine vor dem Colberger Thor, am Rega-Wer beliegene Garten, an den Bürger und Decker Meister Johann Michael Witten, für 10 Rthlr. Welches Königl. allergnädigster Verordnungs insolge hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen



Ihr auf den nicht Erfindungsfall, mit euren respective Forderungen und Lehnrecht, von dem nicht erwirkten Recht herkömmlichen Theil Lehn-Guths in Wöhrin, abgewiesen, und euch ein einiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach u. Signaturum Eöslin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst u. c. Entbieten allen denjenigen Creditoribus, welche an dem alhier in Hinte. Pomern den gegen die Puno cum pertinentiis eine Ansprede zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sagen denenselbe hienit zu wissen, wasmassen der Landrath Caspar Erhard, und Lieutenant Frederick Wilhelm Gerhards von der Esen, vermittelt besaglegenden copulirten Abschwören alhier anq. zeigt, wie daß der zwischen ihnen und der Dristlin von der Esen getroffene Vergleich vom 2ten April 1750. durch einen jüngern Diebers vom 4ten May a. e. dahin declarirt worden, daß, falls wobei B. emüthen künfftig einige Schulden zu Ich. nicht das Quantum von 100 Rthlr. überlegen, sich herfort thun solten, so die Dristlin ex propriis bezahlen wolte, dafertü aber einige Hölse über 100 Rthlr. sich erkaufen non möchten, und dieselbe solche Hölse nicht freywillig übernehmen wolte, Supplicanten zu Erlangung der Debitorum latentium auf Ihre Kosten Edictales extrahiren solten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende geneid. n. d. Edictales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Da nun Supplicantes eine Specificatio d. d. d. Creditorum certorum, welche auch dieser Edictal. Citation beyschicket worden, übergeben, und Wir die gebestene Edictales ratione Creditorum latentium erkannt haben; So citiren und Las. den Wir euch hienit samt und sonders daß Ihr a. d. d. innerhalb 9 Wochen, wobon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Anspreden, so wie Ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad. d. d. antragt, und den 30ten Augusti a. e. vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhöre unausbleiblich gehalten, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction produciren, darüber mit Supplicantes ad Protocolum verfahren, sich die Handlung pflegen, und in Entscheidung der Güte rechtlich Erkenntnis gewarret. Mit Ablauf des Termini oder sollen d. d. für beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präclariert, und in Ansehung des Guths hinweg, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein einiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen, auf desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama. hieselbst in Eöslin, des andern 17ten Junii, und das dritte zu Magd. burg affigirt, auch solches nicht allein denen Parteien, sondern auch St. t. ein in Intelligenz Wogen inscribet werden. Signaturum Eöslin den 17ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst u. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an des seligen Westermans Reichs Tiburiz Johann von Ransow Vermögen, einige An- und Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sagen euch hienit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom 10ten May a. e. in obiger Sache Concurfus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, eröffnet, und zugleich der Nach- und Hofgerichts-Advocatus Kirstein zum Contradictore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehr veröf. d. g. besaglegenden abschwörligen Supplicati gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu eures jeden Notiz desto besser erreichen, alhier in Eöslin, und denn zu alten Steffeln und Colberg zu affigiren verordnet haben; So citiren und Lehen Wir euch hienit ernstlich, daß Ihr a. d. d. innerhalb 12 Wochen, wobon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Anspreden, so wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad. d. d. antragt, und den 30ten Augusti a. e. vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhöre unausbleiblich gehalten, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfahren, in Termino die Documenta in originali produciren, darüber mit Suppl. ad Protocolum verfahren, d. d. d. Handlung pflegen, in Entscheidung der Güte aber rechtliche Erkenntnis erwartet. Mit Ablauf des Termini oder sollen d. d. für beschlossenen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präclariert, und in Ansehung des verstorbenen Westermans Reichs von Ransow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein einiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Eöslin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst u. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, et proximoibus agnatis, so an Ehr. Floß Behrden von Adernow, oder dessen Theil Lehn-Guth in Ruckow und Döbel einige Ansprüche zu haben vermeinen Unsern Gruß, und sagen euch hienit zu wissen, wie daß der Hauptmann D. v. Hennins Erdmann von Döbelner, hofgerichtlichen Requisites, vermittelt copulirten anliegens den Supplicatis anq. angezeiget, wasmassen er vom gedachten Christoph Heinrich von Adernow, sein Theil Lehn-Guth in Ruckow und Döbel, wie der den 30ten Martii a. e. deshalb errichtet, und gleich als

cop. d. d.

con. plich hiebey kommende Kauf Contract sub A. mit mehrem besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthl. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den Obrist von Wandemer zu Reib, und den von Reix in zu Sodojos erhandelt, und zu seiner desto mehrern Sicherheit nöthig erachtete, die etwanigen Creditores et proximiores agnatos, ad respective liquidandum et exercendum jus proximicos per Edictales citiren zu lassen, mit als karanterrhängiger Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wann We nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiezu, und tract dieses Proclamat, wozu eines allhier zu Edsln, das andere zu Schmalz affigirt werden soll, s. nstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum jus proximicos, euch die Creditores aber uns eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermöget, ad ada anzeiget, auch den 3ten Octobr. vor Unserm Hofseri ut allhier sub pona praclusa, persöhn und unansteßlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verziehen habet, zum W. rde refert, die Documenta zu Justification eurer Forderungen und Näher-Rechts, sodann in originali produ-iret, säßliche Handlung pfaget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erscheunungs-Fall, mit euren respective Forderungen, und Näher-Recht, von dem Antheil Lehns Guth in Ruckfort und Befehl abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Edsln den 30ten Junii 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofsecretär, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil Röml. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. Ertheilen denen Wessen, Unsern lieben Getreuen dem Herrschlechter von Wankenfels, so an dem Guths Heyde ein jur feudale Procomissos, oder sonst eine Anprache zu haben vermeinen, imgleichen sämtliche Creditoribus der von Wussonen, Unsern G. u. f. und fügen euch hieby zu wissen, wie daß der Hofserichts-Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandatarius im Wussonen Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenen, und in coepol. Abschrift sub A hieby liegenden Supplicati allhier angezeiget, wie daß, da nunmehr die Estimatio von dem dazu verordnet gemessenen Commissario, wegen des Guths H. yde, übergeben, er nöthig fände, die Lehnsfolger ad relinendum pro precio estimato, wie auch alle und jede Creditores edictaliter citiren zu lassen, mit aller untererhängigster Bitte, daß Wir gedächliche Edictales zu ertheilen geruh n mögten. Wann Wir nun darauf, daß die Taxation des Guths Heyde geschriben, und dasselbe an Leubung, Saaten, Weidland und Fischerey, nach Augung des der Oerum. laut ansehnennemen, und in Abschrift sub B hieby gedächte Taxe auf 3488 Rthl. 3 Gr. 8 Pf. gerühldiget, und in Nachschlag gebracht worden, die gedächte Edictale erlaunt haben; So citiren und laden Wir euch hiezu, und Kraft dieses Proclamat, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, wie ob ihr das Guth Heyde reliniren wölet, ad ada erkläret, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad ada anzeiget, auch den 1sten Septembr. hieherkommend vor Unserm Hofsericht hieselbst euch zum Verhör unansteßlich gestellet, mit ersächlichen Befehl, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verziehen, da denn in ultimo Termino ihr die Lehnsfolger, allenfalls das Pratum estimatum der 3488 Rthl. 8 Gr. 8 Pf. vor das Guth Heyde, sofort baar zu legen, ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu produciren, darüber mit Supplicanten ad Protocolum zu vermahnen, säßliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber rechtliche Erkenntnis zu gewarten habet, sub comminatione, daß sonst ihr die Lehnsfolger mit eurem Lehn Recht nicht weiter gehöret, sondern das mit präcludiret, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfals präcludiret, und euch überhaupt ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, damit nun dieses Proclama zu eines jeden Noth desto besser gerichte, so soll davon eines allhier zu Edsln, das andere zu Schmalz affigirt werden, und das dritte in Wolgirt affigirt, auch denen offentlichem Int. Allig. Wogen inserirt werden. Wornach ic. Signatum Edsln den 11ten Junii 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofsecretär, Präsident.

Dem Publico wird Hiezu bekannt gemacht, daß ad instanciam der Witwe von Wobell, geborene von Wobden zu Fürstenan, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Antheil- in Rucknow und Winnigen, und Hertinenten im Drambreschen Freyde des Königl. Polnischen und Tur-Sächsischen Reichs Rentenan des Köbden, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung gegen Drey Terminen, als den 10ten Junii, 16ten Julii und 16ten Augusti a. c. citirt werden, daß sie sich in diesem, sondern dem letzten Termino mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solche zu justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Termino ihre Documenta coepulid ad ada bringen, widrigenfalls der Präclusio gewärtigen, in dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten allhier einen Mandatarium gewärtigen, und die Documenta, auch Vollmacht, auch zur gültlichen Handlung zu versehen hat.

Des verstorbenen Schneider Christoph Witzels Haus in Gollnow, zwischen Meißner Wäden und Saffas gelegen, soll an dessen ältesten Sohn verlaßen werden; Soferne also jemand etwas daran zu fordern vermeinet, durfelste kan sich bey dem Nachtrat dafelbst melden.

Dit

Der hiesige Bürger und Zimmermann George Bernlow, hat sein zu Ubedom auf dem Damm das hiesige Wohnhaus, und dazu gelegenen Garten, an den Schiffer Christian Wiesen, um und für 60 Rthlr. verkauft; Weldes hiemit nach Königl. Verordnung kund gemacht wird; und müssen diejenigen, so daran einige Ansprüche ex quoquoque carere machen könnten, sich innerhalb 4 Wochen bey dem Ubedomischen Stadt-Gerichte sub pena praclusi melden.

Als zu die sinnenhagen des daseilb verstorbenen Schneiders, Lorenz Friedrich Erdgers, hinterlassene Wohnhause ad instantiam des Legatarum und Creditorum, bereits in a. p. durch die Stettinsche Justellung zum Verkauf ausgegeben worden, und der dortige Buchmacher Meister Fährcke, die Wohnhause von 100 Rthlr. als plus Licentiam erstanden; so soll ihm solche nunmehr den 19ten Julii c. gerichtlich zu lassen werden. Wegen des annoch stehenden Eck-Wohnhauses aber werden zugleich anderweitige Termina Licentiationis auf den 12ten und 19ten c. präfigirt, in welchen die Licentiatere sich einfinden, ihren Gehoth ad Protocolum geben, und der Meistbietende gerätigt seyn könne, daß ihm das seynliche Wohnhaus woder drey Morphen Handwiese beständig, in ultimo Termino gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Creditores werden hiedurch zugleich erinnert in ultimo Termino daseilb zu Mahthanke zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen.

Da ad instantiam Creditorum des Bierger und Meißner Meister Joachim Friedrich Lohreyen halbs legilsches Wohnhaus zu Wpitz in der Stettinschen Strass, zwischen dem Galtwirth Heron Esstern, und dem Schlichter Meister Seckins belegen, so auf 282 Rthlr. 1 Gr. terret, sabhaltet werden soll, und Termino ultimus Licentiationis auf den 23ten Julii a. c. dazu angelegt; So ist solches durch die gedörigste Proclamation, wodon eines hier in Wpitz, das andere aber in Wahn affigirt worden, nicht nur ordentlich bekannt gemacht, sondern es wird auch durch diese öffentliche Intelligenz Zeitung zu jedermanns Wissen schaff gebracht, damit diejenigen, so etwa Lust und Belieben haben, dieses Haus, so in einer guten Strasse gelegen, an sich zu erhandeln, sich im präfixirten Termino melden, darauf bieten, und gerätigten könnten, daß in ultimo Termino den 23ten Julii plus Licentiam solches zugeschlagen werden solle. Und werden hiedurch zugleich geamte Creditores des Meister Lohreyen citirt, sich in diesem Termino ultimo sub pena praclusi zu melden, und ihre Forderung zugleich zu justificiren.

Zu Mahthanke verkauft die Witwe K. H. G. den, ihr daseilb habendes Wohnhaus, mit allem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, an den Buchmacher Meister Gottfried Meyer, um und für 150 Rthlr. Solte etwa jemand sich finden, der wider diesen Kauf etwas einzuwenden, oder sonst eine Anforderung an diesem Hause ex jure reali vel alio quovis capite hätte, derselbe kan sich innerhalb vier Wochen vor dahiesigen Magistrat stellen, seine Jura verifiziren, widrigenfalls aber der Praclusio gewärtig seyn.

Das Rügenwalds verkauft der Schiffer Meister Kuffero, und der Schulz zu Grapenhagen, ein Wohnhaus vor dem Bippertthor, zwischen Meister Jeremias Michel, und Braumaria Sogart in de belegen, an Meister Joh. Häßken; Wo jemand eine Anforderung zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen bey dem Käufer melden, nachhero aber wird einem jeden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Nachdem der hiesige Bürger und Kupferschmied Meister George Frid. Herwiggen am 26ten Mart. c. ab intestato verstorben, und dessen hinterlassene Witwe Sophia Fahrenpolden, ad hoc. unterm 29ten Martii angezeiget, daß während ihrer Ehe mit dem Defuncto verlebene Erb- und Güter contrahirt, woder durch ihre Vermögen ziemlich geschwächt worden, auch ihre Kinder erster Ehe, wegen ihres Väterlichen, zum theil noch nicht abgefunden, und sich jura tempus legitimum ihres Mannes erworben, hiernächst aber unterm 2ten hujus des Defuncti Geshwollere ad hereditatem ab intestato sich gemeldet. Als woder ben Creditores sowohl, als des Defuncti Herwiggens Erben ab intestato auf den 28ten Julii c. zu rechter Tageszeit allhier zu Mahthanke zu erscheinen citirt, da erstere ihre Forderungen halber sich zu justificiren, letztere aber ad hereditatem sich zu legitimiren, und rechtlichen Beschlüssen zu gerätigen.

**8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.**

In der Stadt Schlawe fehlen annoch folgende Handwerker, als: 1.) ein Siller, 2.) ein Buchmacher, 3.) ein Kanonenfrier, 4.) ein Drechsler, 5.) ein Zimmermann, 6.) ein Maurer, 7.) ein Kürschner, und 8.) ein Handwerksmacher. Da nun derselbe Arbeit daseilb gesucht wird, mithin ein jeder derselbe bey anzuwendendem Fleiß, und guter Wertschaft sein reichliches Brod haben kan; So wird solches von den benannten Professionsanten hiedurch öffentlich und dahenden zugleich bekannt gemacht, daß ein Ausländer von allen dazugehörten Onenibus 6 Jahr, ein Einheimischer aber 3 Jahr dispensirt ist.

**9. Herrschaften so Bediente verlangen.**

Es wird ohnweit Stettin ein tüchtiger Witzl. akts-Schreiber, welcher um und das Geld bey Comptoir melden, und andere Mater. t. in sich.

In Mecklen wird ein tüchtiger Schiffer verlangt: es hat derselbe jährlich 48 Rthlr. stehendes Gehalt, inclusive des Depoet. Roms, außer guten Accidencien; Wer dazu Genügen hat, kan sich daseilb bey dem Stadt-Gerichte beschals melden.

## 10. Personen so entlaufen.

Es ist am 2ten hujus des Abends um 7 Uhr, ein Dieb Namens Johann Christoph Schmidt, welcher alle in Wollin am erwähnten Pfingst-Markt wegen begangener Dieberey ertrappet, und in gefängliche Haft gezogen worden, mit Ketten und Banden beschuppirt. Er befindet sich mit unter der Diebes-Bande zu Grellitz im Mecklenburgischen, nach der überfandten List: vom 17ten Augusti 1728. Dabey eine jede Gerichts-Ordnung erfüllt wird, diesen Spießhaken, welcher von Besat Holen-harbitz, kleiner Statur, schwarz-braune Haare, einen schwarzen blauen und weiß leinen Ritzel, bunten Camelotten Braut-Tuch, auch kleine Strampfe anhabend; wofen er sich allwo betreten lassen sollte, sofort arretiren, und dem Magistrat zu Wollin dabon Nachricht geben zu lassen, da bey demselben gegen die gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten abgeholt werden soll.

Es ist den 10ten dieses das Hauptmann von Altinghoff, Altes-Trostowen Resiments zu Stettin, sehr Dienster, Namens Johann Michael Harber, aus Königsberg in Preussen gefähig, dießlicher Weise entlaufen; derselbe hat einen Kontur-Habit an, nemlich ein weiß bereitetes Cannessenes Camisol, gelbes perle Cannessene Beinkleider, eine blaue Eramene Kuffer, Echarpe, und einen schwarzen Hut auf. Er ist mittlerer Statur, hat dunkelbraune Haare, ist etwas längliche und bräunlich vom Gesichte, Blattersteppig und Sonnenfleckel, hat eine nagelneue und alte Mondleunges Echarpe, nebst vieler Wäsche gestohlen, auch Schulden gemacht. Es werden demnach sämtliche Gerichte dienlich erfahet, falls dieser Dieb gefunden wird, demselben sofort arretiren zu lassen, und anhero zu melden.

Ein alter Mann, von meist 70 Jahren, kleiner Statur, einen braunen Rock tragen, Namens Samuel Habermann, ist den 2ten Julii des Monats in Paderborn in Fachsenen an der Wina entwichen, da er wegen ihm imputirten Subornirey hat sollen arretiret werden; Wann demnach die ihm nachbeschiede Sted. Briefe diesen Mann nicht auffindlich worden solten, so wird das Publicum und respective Gerichts-Ordnungen ersuchet, wo er sich betreten lassen sollte ihn zu arretiren, und gegen die gewöhnlichen Reversales in Erstattung der Kosten dem 100 dethal ihn einzuliefern.

Carl Ribentisch, ein Jäger, aus U. Armünde gebürtig, entlohret unter des Herrn Hauptmann von Verbandt Equadrons, des Bärgeßlichen Preussischen Hochlöblichen Resiments, von etwa 26 Jahren, mittlerer Statur, schwarzen Ansetz, schwarzbraunen Haaren, mit einem Popf in demselben einen neuen tuchenen Rock und Weste, nebst einem Hut mit einer goldenen Tressen tragend, ist aus des Herrn Lieutenant von Söcher zu Gellenfelde Diensten, darin er an 6 Jahren gestanden, am 23ten May c. heimlich, und vermuthlich mit einem bey sich habenden selbst geführten, und mit der Perschwast adelicen Pettischafft besetzten Abschied, Untren und Dieberey halber, entlaufen, und hat seinen Weg nach Hinter-Pommern, wie man erfahren genommen. Dahero werden alle und jede respective Gerichts-Ordnungen, Leuten und Herrschafften, vom Militär- und Civil-Part, gebührend ersuchet, ihn, wo er sich betreten lassen, und seinen falschen Abschied vorz. legen sollte, zu arretiren, und davon nach Gellenfelde in der Nummern, im Friedbergischen Kreise, zu berichten, damit er dahin gegen Erstattung der Kosten, und gewöhnlichen Reversales, in Formirung des Proesses, abgeholt werden könne.

## 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sollen allhier 1000 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar ausgethan werden: Wer solches benöthiget ist, und vollkommene Sicherheit stellen kan, der besche sich bey dem Kaufmann Bierhuffen zu melden.

Wey dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist ein Capital von 200 Rthlr. eingelommen; Wer dasselbe hintwiderum anzuleihen gesonnen, wolle sich diesershalb bey die Herren Provisores des St. Johannis-Klosters melden.

Wey dem Herrn Pastore Guligen zu Schönfelbelingen, stund zur zinsbaren Vorkäufung 1000 Rthlr. Kirchen-Gelder, die am Consens Reverend. Consist. zinsbar bestättiget werden sollen: Wer also diesen Consens hierzu schaffen und die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich hiezu bey demselben melden.

Dergleichen liehen bey demselben zur zinsbaren Vorkäufung 100 Rthlr. Einsteck-Kinder-Gelder bereit, die mit Consens eines Hochpreislichen Pupillen-Collegii, und der gehörigen Sicherheit bestättiget werden können.

Wey denen Vermüthern der Wonesenschen Kindern in Anclam, sind noch 400 Rthlr. Kinder-Gelder zu bekommen: Wer sich dahin, der solche gegen sichere Hypothek zinsbar aufzunehmen, kan sich bey dem Vortter Mittelstäd, und Postecker Heinrich, drefalls melden.

## 12. Avertissements.

Da der geheime Tribunals-Rath Löper, als Besizer des auf des Hauptmann von Edinof Rechte verfallenen, und ihm adjudicirten Guttes Strommehl, und dessen Perimurien, die drey Antheile dieses Guttes, welche annoch Vorden Lehri sind, als des sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmanns Georgs Friedrich, und des Sr. Lieutenant Weich. Felds von Vorden Antheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht gewilliget, sondern dem Besitzer dreyer von Vorden als Lehnsfolger selbige ad remedium dergestalt offeriret, daß sie die gedachte drey Antheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der liquiden

ten 2950 Meßl. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des Heydelreichschen Antheils. Gutthes, und deroer besonders ge-  
 kanten Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt deroer vorgeschossenen Contributionen an  
 sich nehmen sollen, dieserhalb auch Edictales extrahiret, und Terminus praclusivus ad relucendum auf den  
 2ten Septembri. c. präst. jetz, wie die hieselbst, zu Wangerin und Labes affixirte Patente des mehrern bes-  
 sahen; So wird hieburch solches dem Geschlecht deroer von Borsen bekannt gemacht, um sich wegen der Re-  
 lation mit Bestände zu erklären, und sowohl über den mo-um relucendi, als das von Suppl. angezeigte  
 Relatiions-Preum zu handeln und zu schließen, bey gänglichen Anwesenbleiben oder zu gewärtigen, daß es  
 mit seinen Lehns- und Relatiions-Recht präcludiret und ad revocatum nicht weiter verstatet, sondern  
 mit ewigem Stillschweigen belegt werden solle. Signatur Stettin den 2ten Martii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
 Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem entwichenen Bürger und Schwärber aus M. s. von  
 Wilhelm Friderich Gerstmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerndtin, unterm. 22. ten  
 Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als  
 sie nun hiernächst eydlich bestärket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr  
 gesuchte Edical-Citation an dich veranlasset. Citiren dich auch so chemnach hieburch zum ersten beytymen  
 und drittenmal, und also auch peremptorie hieburch ganz ersichtlich in Termino den 2ten Junii. c. 2. in  
 Person, oder durch einen genugsam-gevollmächtigten Regierungsvocatum zu erscheinen, den Wunsch der  
 Güthe zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau,  
 dieser verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erant und ausges-  
 prochen werden, ingleich anzuhören: Du erscheinst nun und geleest selbden also oder nicht, so soll auf  
 gehöhrlich doctris Aff- et Refixion dieses, nicht m. änder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfab-  
 ren, und der Kläger einseitig ad Procollum gehdret, auch das Ehe-Verhältniß welches vormals unter  
 euch gewesen, gänzlich dissoliret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich ver-  
 mögen zu dürfen. Signatur Stettin den 2ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
 Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Fügen Christian Lorenz Heyn hieburch zu wissen, wie daß An-  
 na Regina Garowen, vermittelst eines übergebenen Supplicati allhier vorgestellet, wie daß sie vor unges-  
 sehr 2 Jahren sich mit die Consens ihrer Eltern, in eine ehentlich Werlobiß war eingelasen, in aber kurz  
 darauf heimlich wezgegangen, und sie nicht wüßte wo du sonst treffen wärest. mit allerdemütigster Bitte da  
 du in solcher Zeit wieder geschrieben, nach Nachricht von deinem Zustande ertheile, und sie also angewinnen  
 wäre, das Eheversprechen wieder aufzuheben, dich per Edictales hieher zum W. thier zu citiren. Als  
 Wir nun die Supplicantin darauf beschiden, zuoberst eydlich zu erhärt. n. daß sie deinen Aufenthalt nicht  
 nicht wüßte, sie denn auch solchen Eyd nunmehr abgthattet, und Wie darwegen die gesucht. Edictales  
 erkannt haben; So citiren und laßten Wir dich zum ersten andern, und drit. n. mal, und also peremptorie  
 in Termino den 2ten Septembri. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Veruch der Gü-  
 te zu erwarten, in Entschuldung derselben oder entweder persöulich, oder durch einen genugsamen Gerech-  
 mäßigten bey Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Ver-  
 löbß durch pri-terliche Copulation vollziehen zu lassen, bedenden tragest, anzugeben, und darnächst  
 was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzuhören, bey deinem Anwesenbleiben oder zu gewärtigen,  
 daß auf gehöhrlich doctris Aff- et Refixion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Ur-  
 theil verfabren zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so soll dieses Proclama allhier zu  
 Cöslin, und denn zu Hagenwalde und Neu-Stettin affixiret, auch denen Intelliger's-Bogen inses-  
 rik. e. werden. Zu welchem Ende obgedachten Maasstraten in Hagenwalde und Neu-Stettin hieburch aus-  
 besohlen wird, diese Edical-Patente so fort bey Empfangs desselben in loco publico zu affigiren, und mit We-  
 lauf das Termin ohne fernere Ansehung zu remittiren. Wornach du dich zu achten. Sclenatum Cöslin  
 den 2ten May 1751.

(L.S.) S. B. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
 Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Fügen dem Johann Friderich Havemeister hieburch zu wisse-  
 sen, wie deine Ehefrau Maria Adele Horstin, Uns supplicando vorgetragen, daß du dieselbe, nachdem du  
 dieser vorher ein liebtliches Leben geföhret, endlich gar boshafter Weise verlassen. Als Supplicantin  
 nun dieserhalb auf die Eheh. löbß zu Haaren vierfachen, auch den Eyd daß sie deinen Aufenthalt nicht  
 wisse, abgthattet: so haben Wir derselben Gesuch mit Ertheilung angeordnet den peremptorischen Edical-  
 Citation deferiret; Citiren und laßen dich auch so chemnach zum ersten, zweyten, und drit. n. mal, und  
 also auch peremptorie hienit ganz ersichtlich, in Termino den 2ten Septembri. c. vor Unserm Hofgerichte in  
 Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Veruch der Güte vorwärts  
 zu gewärtigen, in Entschuldung derselben oder vom Veruch erheblich und zu Recht beständige Ursachen,  
 warum du die Klägerin deine Ehefrau dieser verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser  
 Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, ingleich anzuhören. Du erscheinst nun oder  
 nicht,

nicht, so soll auf gebührliebe doctirte Ass- und Refixion dieser Proclamation nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelogenheit nach anderweitig Ehrlich verhalten zu dürfen. Signatur Stettin den 2ten May 1751.

Königliche Preussische Pommerische und Camminische Regierung.  
 Von Gottes Gnaden W<sup>r</sup> Frederick, König in Preussen, Marschall zu Brandenburg, des P<sup>l</sup>. V<sup>l</sup>. W<sup>l</sup>.  
 Welches Erb-Cammer- und Ehrenr<sup>at</sup>h 1c. 1c. Erben Jacob Heinrich Brunn hiernach zu vernehmen, welche Vertheilung dieses Erbes von Henri tra Louisa Willantsin, da du dich während des mit ihr habenden Processus in puncto difformi ob impotenziam der Schwiegermutter, als den Der beides bisherigen Aufenthalt entziffernet, und auf die vorher an dich ergangene Citaciones zur Ocular-Inspection der angezeigten Impotenz nicht erschienen, die Beschuldigung zu erkennen, sub Protocollo vom 14ten May c. allerdmithigst begeben. Als Wie nun diesebe auf beschiedene, das das gebethene Ditorium zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du infordest, da nach des Reglements-Executois Brughly Bericht, sowohl als deines elaeuen bidneren Mandarats geschriebenen Anzeigel dein jetziger Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu citiren. So citiren Wie dich hiernach zum ersten zweyten und drittenmah, mito h<sup>u</sup> peremptorie in Termino den 10ten Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner voraussichenden Impotenz, nach Inhalt des Decreti vom 15ten Januarius c. zu erscheinen, zugleich aber erhebliche und zu Recht-eständige Ursachen anzugehen, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Verordnungen entfernest, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassst; du erweisest nun oder nicht, so soll nicht desto weniger auf gebührliebe doctirte Ass- und Refixion dieser Edictal-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Beschuldigung nicht gelassen, und die rechtmäßige Beantwortung wider dich erlangt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelogenheit nach anderweitig Ehrlich verhalten zu dürfen 1c. Wornach du dich allenunterthänigst zu achten hast. Signatur Stettin den 2ten Junii 1751.

Zur Königlich-Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierung verordnet  
 Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungen-Räthe.

Es hat der Brauer Christoph Altmann, aus dem Dorfe Wittensfelde, beyder Königl. Regierung in Stettin angezeigt, daß sein Eheweib ihn nun schon zum drittenmah, und zwar seit 4 Jahren bößlich verlassen, und ehelich bestattet daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Process angeordnet, und die zängliche Scheidung gesucht, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edictal-Citation, welche allhier, zu Starck und Mass-affixiert ist, veranlaßt, und Terminum auf den 2ten Septembr. a. c. angesetzt, in welchem gedachtes Eheweib Maria Elisabeth Dreaers, unfehlbar sich hier stellen, die Ursachen ihrer Entweichung anzeigen, oder a<sup>u</sup>wärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erkannt werde; Weßhalb ihr solches auch hiernach bekannt gemacht wird.

Als für folgende Martin von R. ders Erben und Descendenten aus dem Brandenburgischen Concur annoh 136 R<sup>th</sup> c. erstritten, und für nöthig gefunden worden, sämtliche Interessenten, die an diesem Theil de Antheil zu haben vermeynen, edictaliter citiren zu lassen, als sind von der Königl. Regierung zu Stettin solche Edictal Citaciones ertheilt, und in Stettin, Anglam und Starck affixiert, der Terminum ist auf den 23ten Julii a. c. anberaumet, in welchem sich die Interessenten vor der Königl. Regierung in Stettin stellen, sich legitimiren, und ihre Befugnis sub p<sup>u</sup>na p<sup>u</sup>caucl obherviren sollen; als welches hier mit gehörig bekannt gemacht wird.

Die Collocatus in Pomern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. Widser, Kaufmann. In Colberg Dr. Postprediger Landen. In Cösin Dr. Papillen, Rath Wißmann. In Demmin Dr. Pastor Sälwe. In Demmin Dr. Caele, Post-Schreiber. In Gollnow Dr. Cammeier Bezelin. In Greiffenbagen Dr. Bäuermeister Martin. In Greiffswalde Dr. Professor Wäknert. In Jansenburg Hr. Pastor Wehr. In Kapow Dr. Pastor Kummer. In Juszwalde Dr. Predikant Stiehlig. In Köpenbagen Dr. Post-Doctor. In Schwinemünde Hr. Däyner, Commissionair. In Starck Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jean-son. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammeiern von Ditho. In Wehlow Hr. Predikant Huttenich. In Wollast Dr. Berens, Apotheker. Dieziehung der dritten Classe dieser vortheilhaftesten Lotterie, davon der Plan in diesem Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu ersehen, ist auf den 26ten Julii festgesetzt. Die Abhunas-Listen der zweyten Classe werden bey dem Gerichts-Secretair selbsten zu 6 R<sup>th</sup>. der Dogen verkauft, bey welchen auch die Bezahlung der Gewinne, die Auswechselung der Interrenten statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht ergruerten Loose auf Erudung anders dergleichen Interrenten statt finden werden, nach welcher Zeit die nicht ergruerten Loose auf Erudung anders dergleichen Interrenten statt finden werden. Es sind noch etliche Loose zur dritten Classe, a 1 R<sup>th</sup>l. 6 S. wie auch Adm in der zweyten Gesellschaft von 1000 Loose, a 2 R<sup>th</sup>l. 22 Gr. zu bekommen.

Da in Lebens der Margta und Sälwe Daniel Schwantes, vor dem Jahr verstorben, und mit seiner Ehefrau bey seinem Leben ein Testamentum re-irorum aufgesetzt, und die Witwe und Erben darauf verstorben, und wird solcher Testament durch die öffentliche Int-Verhandlung den 23ten Julii a. c. anberaumet.  
 Es soll am 23ten Julii die Erben-Rechnung und Wolgins zu Wuffow gehalten werden; welches gewöhnlicher mässn hiernach notifiziret wird.



stom, mit und für 250 Rthlr. 2.) einen Morgen Haupfstaß im zweyten Wollschischen Felde, zwischen der St. MauritzensKirche, und Herrn Bürgermeister Schmiedens heisen, für 50 Rthlr. wozu Terminus zur Verlesung auf den 28ten Junij angesetzt ist; So Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hienit besandt gemacht wird.

Der Prediger Böhmer zu Wöbe, im Amte Treptow an der Rega, verkauft seine auf dem Treptowschen Stadt-Grunde, sogenannte Hebel-Wiese, die er vom Bäckr Krescher gerichtlich erksitten, an den Bürger und Maurer Engfers, um und für 70 Rthl. So nun jemand ein Jus contradicendi hat, der ten sich innerhalb 4 Wochen b. v. C. Vorbedien Magistrat dasebst melden: nach W. lauff derselben aber wird er nicht weiter gehöret, sondern die Wiese quozitionis dem Käufer gerichtlich zuschlagen zu werden.

Es wird dem Publico kund gemacht, wie der Pastor Lieberich zu Raddun, von dem Herrn Kaysermann von Rader, auf Denck a. und Luendruck Erbschaften, sein Gueß Prust im Greiffenbergischen Kreife belegen, mit allen dazu gehörigen Partentionen, e. g. Bauerschöfen besetzten Bauren ic. auf einer Todten-Kauf Pretium bezahlt werden wird; Wer nun an diesem Gueße ex jure reali, oder ex quovis alio capite, eine gegründete Anspere zu haben vermeinet, muß sich ein halbes Jahr ante solutionem des Kauf Pretii bey dem Käufer melden, weil man ihm hernach nicht weiter responsabile seyn wird.

Es hat Joachim Keyß, Hühnbauer aus Taffow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl Maria Lemzin, ihn seit drey Jahren bößlich verlassen, auch endlich besäncket, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und beschuß den Defensionis-Proceß angesetzt, und die gängliche Verheirathung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshöch. Edicuales veranlaßet, welche alle in Stettin zu Cammin und Greiffenberg officiret, und Terminum auf den 27ten Septembris, c. c. präfixet, in welchem die Maria zu se erklant, und dem Joachim Keyß frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheirathen. So wird solches auch hiedurch beandt gemacht.

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 28ten Junij bis den 4ten Julij 1752.

Schiffer Siam. Schmidt, nach Copenh. mit Brennholz.  
Daniel Krüppel, nach Copenh. mit Wanden.  
Michae. Klock, nach Copenh. mit Brennholz.  
Egbert Anders, nach Copenh. mit Brennholz.  
Martin Zinnack, nach Copenhagen mit Brennholz.  
Jan Jansen, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian R. hbers, nach Copenh. mit Wanden.  
Joachim Wils, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christoph Lütke, nach Copenh. mit Wanden.  
Michael Bartelm, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christ. Dorenslein, nach Copenh. mit Brennholz.  
Jens Thomsen, nach Copenh. mit Brennholz.  
Paul Klock, nach Copenh. mit Brennholz.  
Friedrich Klock, nach Copenh. mit Brennholz.  
Daniel Kändler, nach Copenh. mit Brennholz.  
Paul Wegner, nach Copenh. mit Brennholz.  
David Bagdahn, nach Copenh. mit Brennholz.  
Johann Schuls, nach Copenh. mit Wallast.  
Palm Palmfen, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Müller, nach Copenh. mit Brennholz.  
Michael Kammin, nach Copenh. mit Brennholz.  
Michael Havenstein, nach Copenh. mit Brennholz.  
Daniel Tetterow, nach Copenh. mit Wanden.  
Johann Dörwig, nach Apenderode mit Toback.  
Johann Roder, nach Copenh. mit Toback.  
Johann Rosen, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Baumann, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Köhler, nach Copenh. mit Brennholz.  
Joachim Schwoop, nach Danzig mit Toback.  
Christian Wils, nach Copenh. mit Brennholz.  
Heinrich Brindmann, nach Bourdeaux mit  
Frankholz.

Schiffer Christ. Tetterow, nach Copenh. mit Brennholz.  
Johann Fischer, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Diepcke, nach Copenh. mit Brennholz.  
Peter Gledien, nach Copenh. mit Brennholz.  
Joh. Wandenburg, nach Königsb. mit Salz.  
Joachim Schauer, nach Copenh. mit Wanden.  
Michael Behm, nach Lübeck mit Wanden.  
Friedrich Dange, nach Copenh. mit Brennholz.  
Johann Wos, nach Copenh. mit Brennholz.  
Peter Küste, nach Copenh. mit Brennholz.  
Gottfried Kiso, nach Copenh. mit Brennholz.  
Jacob Burwitz, nach Copenh. mit Brennholz.  
Friedrich Kempz, nach Copenh. mit Wanden.  
Michael Almsade, nach Copenh. mit Wanden.  
Michael Köhler, nach Copenh. mit Wanden.  
Christian Kammin, nach Copenh. mit Wanden.  
Johann Grambow, nach Copenh. mit Wanden.  
Daniel Wils, nach Copenh. mit Brennholz.  
Caspar Blaser, nach Copenh. mit Brennholz.  
Jacob Haverstein, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Bagdahn, nach Copenh. mit Wanden.  
Christian Wertz, nach Copenh. mit Brennholz.  
Johann Verum, nach Königsberg mit Salz.  
Michael Fensde, nach Königsberg mit Salz.  
Gottfried Euer, nach Königsberg mit Salz.  
Michael Mantey, nach Hottenham mit Roggen.  
Weso Pögger, nach Amsterdamm mit Glas.  
Sybrandt Fokke, nach Amsterdamm mit Glas.  
Daniel Willers, nach Hottenham mit Wallast.  
Friedrich Willert, nach Copenh. mit Brennholz.  
Edtm. v. Deperting, nach Copenh. mit Brennholz.  
Joachim Schauer, nach Copenh. mit Brennholz.  
Christian Vust, nach Copenh. mit Brennholz.  
Friedr. Zimmermann, nach Copenh. mit Brennholz.  
Michael Wegner, nach Copenh. mit Brennholz.  
Daniel Sellentin, nach Copenh. mit Wanden.

Schiffer

- Schiffer Michael Schulz, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Michael Magallij, nach Copenh. mit Eichen.  
 Michael Rodewow, nach Copenh. mit Planken.  
 Michael Rind, nach Copenh. mit Schiffsholz.  
 Friedrich Sprenger, nach Copenh. mit Planken.  
 Paul Bengzen, nach Copenh. mit Planken.  
 Wolter Petrich, nach Copenh. mit Knoagen.  
 Marcke Peters, nach Amsterd. mit Glas.  
 Jacob Finter, nach Amsterd. mit Klapholz.  
 Lorenz v. Rön, nach Amsterd. mit Klapholz.  
 Paul Rodewow, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Johann Petrich, nach Eckrenferde mit Bauh.  
 Jacob Zollas, nach Copenh. mit Bauholz.  
 Michael Sprenger, nach Copenh. mit Planken.  
 Johann Becker, nach Königsberg mit Salz.  
 Joachim Seckertin, nach Königsb. mit Salz.  
 Michael Derrow, nach Cop. h. mit Bauholz.  
 Joachim Schmidt, nach Königsberg mit Salz.  
 Christian Krüger, nach Bourdeaux mit Frankh.  
 Paul Otto, nach Königsberg mit Salz.  
 Michael Balmuth, nach Königsb. mit Salz.  
 Joh. Mollenhauer, nach Copenh. mit Schiffsh.  
 Joacim Somidt, nach Königsb. mit Salz.  
 Martin Rind, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Daniel Erenghin, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Christoph Franz, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Daniel Gange, nach Copenh. mit Planken.  
 Joachim Schulz, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Erdmann Zumbach, nach Copenh. mit Bauh.  
 Philipp Brantenberg, nach London mit Stroh.  
 Michael Krüger, nach London mit Stadhols.  
 Peter Heedel, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Christian Herwig, nach Copenh. mit Planken.  
 Nicolaus Jung, nach Copenh. mit Brennholz.  
 Niels Dührmann, nach Port a Port mit Stadh.

Summa 102. aufsegangene Schiffe.

**Zur Schweinemünde Seewerts  
 angekommene Schiffe.**

- Wom 28ten Junii bis den 4ten Julii 1752.  
 Schiffer Christian Petrich, von Nidgenwalde mit  
 Bauh.  
 Christoph Beckrow, von Copenh. mit Ballast.  
 Martin Lehzy, von Goldberg mit Ballast.  
 Siple Gleds, von Hamburg mit Ballast.  
 Johann Henrich, von Copenhagen ledig.  
 Johana Schütz, von Copenhagen ledig.  
 Jacob Müller, von Copenhagen mit Ballast.  
 Johann Sivert, von Copenhagen ledig.  
 Nikus Rier, von Bergen mit Dering.  
 Jacob Jongebahr, von Rantz. mit Stüch.  
 Andreas Mahuert, von Lübeck mit Stüch.  
 Heinrich Brandt, von Lübeck mit Stüch.  
 Casper Sellentin, von London mit Stüch.  
 Adam Wied, von Amsterd. mit Stüch.  
 Claus Boh, von Copenhagen ledig.

Summa 15. angekommene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer  
 und derer Schiffe Namen.**

Wom 30ten Junii bis den 7ten Julii 1752.

- Wom Anfang dieses Jahres bis den 30ten Junii  
 sind allhier 105. Schiffe abgegangnen.  
 Num. 106. Joachim Dinsle, dessen Schiff der Engel,  
 nach Copenhagen mit Wapensfab.  
 107. Andreas Pisters, dessen Schiff die zwey Ges  
 schwister, nach Amsterd. mit Klapholz.  
 108. Casper Wedepennig, dessen Schiff Alicia Eleon  
 ora, nach Königsberg mit Salz.  
 109. Joh. Friedrich Fischer, dessen Schiff Dorothea,  
 nach Copenhagen mit Eichenland n.

109. Summa derer bis den 7ten Julii allhier ab  
 gegangnen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif  
 fer und derer Schiffe Namen.**

- Wom 30ten Junii bis den 7ten Julii 1752.  
 Wom Anfang dieses Jahres bis den 30ten Junii  
 sind allhier 125. Schiffe angekommenen.  
 Num. 126. Johann Johannolt, dessen Schiff Maria,  
 von Lübeck mit Stüch.  
 127. Gottfried Nichte, dessen Schiff die Königin von  
 Preussen, von Hamburg mit Stüch.  
 128. Valentin Schaur, dessen Schiff Maria, von  
 Demmin mit Getreide.  
 129. Christoph Saack, dessen Schiff Elisabeth, von  
 Wolgast mit Eisen.  
 130. Johann Friedrich Vrey, dessen Schiff Louisa,  
 von Schwinemünde mit Stüch.  
 131. Erdmann Janow, dessen Schiff S. Jacob, von  
 Demmin mit Getreide.  
 132. Christoph Conrad, dessen Schiff die Gedult, von  
 Demmin mit Getreide.  
 133. Siebe Gerig, dessen Schiff die zwey Gebrüder,  
 von Hamburg mit mit Ballast.  
 134. Michael Lange, dessen Schiff der ringende Ja  
 cob, von Schwinemünde mit Stüch.  
 135. Christian Brandt, dessen Schiff Maria, von  
 Stralsund ledig.  
 136. Christian Pätzsch, dessen Schiff die Hoffnung,  
 von Nidgenwalde mit Ballast.  
 137. Adam Meack, dessen Schiff Charlotta, von Am  
 sterd. mit Stüch.  
 138. Casparus Rasmussen, dessen Schiff Frau Do  
 rothea, von Bergen mit Stüch und Brenn.  
 139. Johann Gunde, dessen Schiff Fortuna, von  
 Kpilsberg mit Gerste und Heu.  
 140. Summa derer bis den 7ten Julii allhier  
 angekommenen Schiffe.

**Un Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Wom 30ten Junii bis den 7ten Julii 1752.

	Wispel	Soffel
Weizen	11.	6.
Roggen	100.	16.
Gerste	109.	9.
Malz		
Haber		10.
Erbsen	1.	
Buchweizen		
Summa	222.	17.

# 13. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 2ten bis den 5ten Julii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz., der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Ja									
Anklam	2 R.	20 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	—	6 R.
Bahn	—	28 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Belgard	—	30 R.	12 R.	11 R.	12 R.	8 R.	—	—	—
Bestenwalde	—	30 R.	12 R.	9 R.	14 R.	6 R.	17 R.	—	—
Buchitz	—	34 R.	12 R.	11 R.	12 R.	8 R.	—	—	—
Bütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	3R. 8gr.	32 R.	14 R.	—	12 R.	—	—	—	8 R.
Goldberg	4 R.	31 R.	16 R. 16gr.	—	13 R.	7 R.	18 R.	46 R.	—
Idriss	3R. 14gr.	35 R.	16 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Edelitz	2R. 22gr.	32 R.	10 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Haber	Daben	nichts	eingesandt	—	14 R.	10 R.	20 R.	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dammis	—	31 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Hiddichow	—	27 R.	15 R.	11 R.	12 R.	13 R.	16 R.	—	—
Kreppenwalde	—	30 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Katz	—	30 R.	17 R.	13 R.	—	7 R.	18 R.	—	—
Sollnow	3R. 12gr.	—	14 R.	—	—	—	—	—	—
Griffenbers	3R. 8gr.	26 bis 30 R.	10 bis 18 R.	13 bis 16 R.	15 bis 17 R.	9 bis 10 R.	18 bis 20 R.	—	8 R.
Griffenhagen	4 R.	—	14 R.	—	—	—	—	—	—
Sülzow	—	26 R.	14 R.	11 R.	12 R.	9 R.	17 R.	—	—
Jacobsdagen	—	20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Namen	—	—	16 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Kabes	3R. 16gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	5 R.	10 R.	—	—
Laenburg	—	28 R.	14 R.	12 R.	12 R.	11 R.	18 R.	—	—
Rassow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rausard	—	24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	—	6 R.
Reumarp	—	28 R.	16 R.	13 R.	12 R.	9 R.	19 R.	18 R.	8 R.
Reinwald	2 R.	28 R.	18 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Revenn	—	32 R.	18 R.	14 R.	15 R.	12 R.	24 R.	—	—
Wetze	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Witz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Woinow	—	33 R.	14 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	—	8 R.
Wolgin	3R. 12gr.	28 R.	16 R.	14 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wreit	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wegedube	—	30 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	24 R.	26 R.	8 R.
Wegenwalde	3R. 20gr.	30 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Wügenwalde	—	27 R.	10 R.	8 R.	9 bis 10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Wummelsburg	—	30 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	—
Schlawa	—	27 R.	16 R. 12gr.	12 R.	13 R.	7 R. 12gr.	17 R.	15 R.	7 R.
Stargard	4 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Stopen	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin	3R. 16gr.	27 bis 28 R.	16 bis 17 R.	13 R. 12gr.	14 bis 15 R.	10 R.	18 R.	—	70 bis 80 R.
Stettin, Neu	3R. 12gr.	28 R.	12 R.	9 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolpe	2R. 16gr.	28 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	3 R.	24 R.	12 R.	9 R.	10 R.	—	—	—	8 R.
Treptow, H. Pomm.	—	34 R.	10 R.	12 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	—
Treptow, W. Pomm.	1 R.	22 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	14 R.	—	6 R.
Udenhände	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	8 R.
Ufsum	—	24 R.	15 R.	11 R.	—	—	14 R.	—	—
Usum	—	27 R.	16 R.	12 R.	—	12 R.	15 R.	—	8 R.
Wangerm	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wesera	—	28 R.	10 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Wolin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zantzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zantzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.